

I. Einleitende Bemerkungen

Die zahlreichen Schriften aus der Feder von ALFRED VERDROSS einführend zu kommentieren, ist nicht nur eine Herausforderung, sondern auch eine Erhellung. Sein akademischer Werdegang und der Gegenstand seiner Publikationen sind nur zu verstehen im Rahmen der Wissenschaft des Völkerrechts und der Rechtsphilosophie der letzten zwei Jahrhunderte, die ihrerseits die Last von mehr als zweitausend Jahren Erkenntnis und Verwirrung zu tragen hat. Ihr agonaler Charakter machte Andersdenkende vor und nach der Wende vom 19. ins 20. Jahrhundert zu Gegnern, gelegentlich auch zu Feinden, was sich nicht nur in der Literatur der damaligen Epoche niederschlug, sondern auch im Kampf um Lehrstühle und deren Ausstattung. Dass damals das Sachliche manchmal mit dem Persönlichen verquickt wurde, erklärt sich wohl daraus, dass man tatsächlichen oder behaupteten Irrtümern die Existenzberechtigung absprach¹ und daher das Recht, wohl sogar die Pflicht sah, auch ihre Vertreter zu be-, wenn nicht gar zu verhindern, damit diese nicht ihre schädlichen Lehren unter das Volk, d. h. fürs erste, unter die akademische Hörerschaft, bringen könnten. VERDROSS selbst scheint sich schon seines konzilianten Wesens² wegen an derartigen Intrigen nicht beteiligt zu haben, war ihnen aber ausgesetzt,³ ohne dass er sich jedoch dadurch allzu sehr behindern oder gar von seiner wissenschaftlichen Linie abbringen ließ.

Es wäre reizvoll gewesen, in dieser Einführung VERDROSS' Wirken in strikter systematischer Trennung darzustellen, etwa: VERDROSS als Rechtsphilosoph – VERDROSS als Völkerrechtler – VERDROSS als der große Synthetiker, oder: VERDROSS und der Positivismus – VERDROSS und die Naturrechtslehre – VERDROSS

¹ Diese Auffassung war damals weit verbreitet, nicht nur in der Rechtswissenschaft, sondern in so gut wie allen Wissenschaftsbereichen, auch in der Theologie. Nach HERIBERT FRANZ KOECK, *A paradigmatic change: Religious Liberty from Alfredo Ottaviani to Dignitatis humanae, persona y derecho*, Bd. 65, 2011/2, 139 ff., stellt die vom Zweiten Vatikanischen Konzil bewirkte Kehrtwendung in der Auffassung von der Religionsfreiheit, welche traditionalistischen Kreisen außerhalb (und innerhalb) der Kirche immer noch als „Abfall vom Glauben“ oder zumindest von der „gesunden katholischen Lehre“ erscheint, einen der wichtigsten Schritte dieses Konzils dar. Vgl. dessen Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* von 1965.

² Vgl. unten, XXI.

³ Damals war an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät ALEXANDER HOLD-FERNECK (1875–1955) als Professor der Rechtswissenschaften für die Fächer Internationales Recht (Völkerrecht), Strafrecht und Rechtsphilosophie zuständig. Er stand in der Tradition der Machtstaatstheoretiker und war demgemäß ein Leugner des Völkerrechts, der seine diesbezüglichen Lehrveranstaltungen mit der Bemerkung einzuleiten pflegte: „Ich halte Ihnen jetzt eine Vorlesung von [mehreren] Wochenstunden über einen Gegenstand, den es gar nicht gibt.“ Dem universalistischen Ansatz in VERDROSS' völkerrechtlichem System und damit auch dessen Vertreter stand er ablehnend gegenüber.

und die Herausforderungen der pluralistische Gesellschaft. Aber abgesehen davon, dass jeder solche Versuch einer strikten Trennung zum Scheitern verurteilt sein müsste, weil diese Teile in Wahrheit aufs Engste miteinander verwoben sind und ihre separate Darstellung so vieler und ausführlicher Querverweise bedürfte, dass manche Wiederholungen unvermeidlich wären, personifiziert VERDROSS diese Synthese, und sie entwickelte sich in ihm und mit ihm in der stetigen Auseinandersetzung mit anderen, oft auch entgegengesetzten Positionen. Daher ist es zweckmäßig, diese Entwicklung in den Vordergrund zu stellen, auch wenn zum richtigen Verständnis ihr ganzer Hintergrund aufgerollt werden muss. Damit erscheint VERDROSS nicht als trockener Vertreter einer weltfremden Lehre, sondern als engagierter Verkünder einer existentiellen Botschaft, die sich an Theorie und Praxis gleichermaßen richtet.

II. Wissenschaftsgeschichtlicher Hintergrund

Da VERDROSS die christliche wissenschaftliche⁴ Lehre von Recht und Staat mit AUGUSTINUS beginnen und mit THOMAS VON AQUIN ihren ersten Höhepunkt erreichen lässt,⁵ ehe sie durch die Scholastik der Neuzeit der spanischen Moraltheologen des 16. und 17. Jahrhunderts, kurz und etwas unpräzise die Schule von Salamanca genannt, in der Lehre vom *ius inter gentes* eine spezifische völkerrechtliche Ausgestaltung erfuhr,⁶ umfasst allein sein diesbezügliches wissenschaftshistorisches Spektrum mehr als ein Jahrtausend. Nimmt man dazu noch die alten griechischen und römischen Denker, auf die VERDROSS zurückgreift⁷ und auf der auch die christlichen Philosophen in der einen oder anderen Weise aufbauten, so erweitert sich dieses Spektrum noch einmal um ein Jahrtausend. Daher muss, wer VERDROSS verstehen will, mit diesem Spektrum ausreichend vertraut sein.

Auch wenn VERDROSS zwischen der Naturrechtslehre der Scholastik der Neuzeit und seiner eigenen Rechtsphilosophie- und Völkerrechtsdoktrin einen Zusammenhang herstellte, so war diese Verbindung zuvor doch lange Zeit verschüttet und konnte erst durch die gezielte Forschung von an der Schule

⁴ Diese knüpften an biblische Aussagen an, vgl. etwa das Jesus-Wort „Gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört.“ (Mt 22, 21.) Ebenso die Ausführungen zur legitimen Obrigkeit bei Paulus, Röm 13, 1–7.

⁵ Vgl. dazu ALFRED VERDROSS, *Abendländische Rechtsphilosophie*, 2. Aufl., Wien: Springer, 1963, 62 ff. und 71 ff.

⁶ Vgl. *ibid.*, 92 ff.

⁷ Vgl. ALFRED VERDROSS, *Grundlinien der antiken Rechts- und Staatsphilosophie*, 2. Aufl., Wien: Springer, 1948. Das Buch war bereits 1943 abgeschlossen, konnte aber – wie Verdross selbst im Vorwort darlegt – erst nach Ende der NS-Herrschaft, unter der ihm die Ausübung der Lehre der Rechtsphilosophie untersagt war, 1946 in 1. Auflage erscheinen.

von Salamanca und deren Thesen interessierten Gelehrten des späten 19. und des 20. Jahrhunderts, zu denen auch VERDROSS gehörte,⁸ wieder aufgedeckt werden.⁹ Dazwischen liegt die protestantische Natur- und Völkerrechtslehre, die zwar ihre Wurzeln im Denken dieser Schule hatte, sich aber nicht offen zu ihr bekannte,¹⁰ und die rationalistische Naturrechtslehre, die ihrem Namen insoweit spottet, als sie die Analyse der Natur mehr und mehr durch bloße Spekulationen, also die Realität durch von ihr losgelöste Gedankengebäude (daher auch „Vernunftrechtslehre“ genannt), ersetzt. Eine Naturrechtslehre aber – sei sie kirchlich oder profan –, die der Natur von außerhalb ihrer selbst vorgibt, wie sie zu sein hat, hat ihr Wesen verfehlt.¹¹

Parallel dazu entwickelte sich, anknüpfend an HOBBSES Auffassung, dass sich die Menschen im Urzustand zueinander wie wilde Tiere verhalten und damit nur ihr „natürliches Recht“ ausüben würden – daher auch „naturalistische“ Naturrechtslehre genannt –,¹² die Machtstaatslehre. Sie erreichte ihren Höhepunkt mit HEGEL, der das Völkerrecht leugnete und es nur als ein, in seiner Verbindlichkeit vom Belieben des einzelnen Staates abhängiges, Außenstaatsrecht betrachtete.¹³ Diese deshalb auch „individualistisch“ genannte Völkerrechtsauffassung traf sich mit dem damals einsetzenden Positivismus, nach welchem das Recht jeden beliebigen Inhalt haben konnte.¹⁴

Dieser Positivismus blieb – auch in seiner „höheren“ Form, dem „kritischen“ Positivismus HANS KELSENS (1881–1973) – bis zum Zweiten Weltkrieg herrschend, auch wenn seine Problematik durch die Entwicklung einer ausgefeilten Rechtstheorie, die mit ihrer „Grundnorm“-Lehre geeignet war, das Fehlen des Gerechtigkeitsgedankens bzw. einer tragfähigen, nicht bloß „hypothetischen“ Grundlage zu verschleiern,¹⁵ nicht ausgeräumt war.

⁸ Vgl. dazu unten, IX.

⁹ Näher dazu unten, XIV.

¹⁰ Vgl. unten, VIII.

¹¹ Daher kann es auch keine „christliche“ Naturrechtslehre geben, sondern nur eine Naturrechtslehre, auf welcher die Theologie und die kirchliche Lehre aufbauen. Daher muss die Theologie, anstatt den profanen Wissenschaften die ihr genehmen Ergebnisse vorzuschreiben, alte, mit diesen Ergebnissen unvereinbare Thesen durch neue, bessere, ersetzen. Vgl. OTTO HERMANN PESCH, *Katholische Dogmatik aus ökumenischer Erfahrung*, 2 Bde., Band 1 in zwei Teilen, Ostfildern: Matthias Grünewald, mehrfach, bes. Bd. 1/2, 2008, 1184 ff. (Zweiter Teil. Theologische Anthropologie und Naturwissenschaften.)

¹² Vgl. unten, XIII.

¹³ Vgl. unten, XIII. C.

¹⁴ Vgl. unten, V. A.

¹⁵ Vgl. unten, V. C. – Das naturalistische Erbe findet sich insbesondere in den Rassen-theorien des 19. und 20. Jahrhunderts, mit denen die auch mit Mitteln des Rechts ausgeübte Herrschaft einer „Herrenrasse“ über die niedrigeren Rassen gerechtfertigt werden konnte.

Da VERDROSS aber kein bloßer Rechtsphilosoph, sondern auch ein „stuhrender Kenner des positiven Rechts“¹⁶ bzw. der Praxis des Völkerrechts war, geben seine Schriften auch Seitenblicke in ein Fach, das „Diplomatische Staatengeschichte“ zu nennen, man sich gewöhnt hat. Darunter versteht man eine Geschichte mit besonderem Akzent auf Ereignisse, die geeignet waren, auf die Entwicklung jenes Rechts, das man früher oft als Sonderrecht der Diplomaten betrachtete, nämlich des Völkerrechts, Einfluss zu nehmen.

III. Einfluss der politisch-historischen Entwicklung auf wissenschaftliche Lehre und Schrifttum

Tatsächlich aber ist die mit dieser Entwicklung Hand in Hand gehende, ihr meist vorausseilende, manchmal aber auch erst nachfolgende Rechtsphilosophie ohne ausreichendem geschichtlichem Hintergrund nicht zu verstehen. Das gilt schon für die Schriften des AUGUSTINUS, würde man die Geschichte des Römischen Reiches im 5. Jahrhundert, geprägt von der nicht mehr beherrschbaren Flut der Völkerwanderung mit der Einnahme Roms und damit dem Untergang des Weströmischen Reiches, ausblenden. Bei THOMAS VON AQUIN (1225–1274) ist der Konflikt zwischen dem geistlichen Oberhaupt der Christenheit, dem Papst (GREGOR IX. [1227–1241] und INNOZENZ IV. [1243–1254]), und seinem weltlichen Pendant, dem Kaiser (FRIEDRICH II. [1212 bzw. 1220–1250]), in welchem er auf Seiten des Papsttums stand, aber auch der Umstand mitzubedenken, dass zu THOMAS Zeit nach der Einnahme Konstantinopels durch die Teilnehmer am IV. Kreuzzug das Oströmische Reich – wenn auch nur in seinem Kernbestand und nur für knapp sechs Jahrzehnte – nicht mehr existierte,¹⁷ was die Staatenwelt des 13. Jahrhunderts im Osten fürs erste völlig veränderte und durch die nachhaltige Schwächung des (1261 wiederhergestellten)

¹⁶ STEPHAN VEROSTA, *Alfred Verdross – Leben und Werk*, in: FRIEDRICH AUGUST VON DER HEYDER/IGNAZ SEIDL-HOHENVELDERN/STEPHAN VEROSTA/KARL ZEMANEK (Hrsg.), *Völkerrecht und rechtliches Weltbild – Festschrift für Alfred Verdross*, Wien: Springer, 1960, 29 ff.; auch DERS., *Alfred Verdross*, in: *Almanach der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, für das Jahr 1980*, Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1981, 355 ff.

¹⁷ Errichtung eines Lateinischen Kaiserreiches von Konstantinopel (1204–1261). Damit erschien auch die (griechisch-orthodoxe) Ostkirche marginalisiert. „Nach 1204 [...] konnten die Päpste in Rom zumindest anfangs der Ansicht sein, das Schisma [...] sei durch Unterwerfung des byzantinischen Klerus unter den Papst und die faktische Eingliederung in die römische Hierarchie überwunden; an die Stelle theologischer Einigungsversuche war mit der Eroberung Konstantinopels die Etablierung eines lateinischen Patriarchen und die Unterwerfung des griechischen Klerus unter lateinische Lehensherren getreten.“ ALEXANDRA RIEBE, *Rom in Gemeinschaft mit Konstantinopel*, Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2005, 49.